

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Schlachtbetriebe und Fleischverarbeitung in der Fassung vom 07.07.2020

CoronaVO Schlachtbetriebe	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 2	Nichteinhaltung des Mindestabstands in einer Betriebsstätte	Jede/r Beteiligte	50 Euro bis 250 Euro
§ 3 Abs. 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	25 Euro bis 250 Euro
§ 4 Abs. 1	Nichteinhaltung der Hygienevorgaben / Pflichtverletzung	Betreiber	250 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Unterlassung der Organisation oder Finanzierung der Testungen	Betreiber	1.000 bis 5.000 Euro

§ 5 Abs. 1	Fehlendes spezifisches Hygienekonzept	Betreiber	5.000 Euro bis 10.000 Euro
§ 5 Abs. 2 Satz 3	Unterlassene Umsetzung der Vorgaben des Gesundheitsamtes im Hygienekonzept	Betreiber	1.000 Euro bis 5.000 Euro
§ 6 Abs. 1 und 2	Nicht erfolgte Datenerhebung oder Datenspeicherung	Betreiber	500 Euro bis 2.500 Euro
§ 8	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko	Zutretende Person mit erhöhtem Infektionsrisiko	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 9 Abs. 1	Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen	Betreiber	2.500 Euro bis 10.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.